



EINGANG

04. NOV. 2005

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Adam, Mazurek u. Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, Az: da-sch1597-6

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5168352-438

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter

am 28. Oktober 2005

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2005 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## GRÜNDE

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz nach Ablehnung der Durchführung eines Asylverfahrens.

Nach ihren Angaben stammt sie aus dem Irak, wurde dort am 1965 in Mosul geboren und ist armenischer Volkszugehörigkeit katholischen Glaubens. Über die beim beschließenden Gericht anhängige Klage der Antragstellerin (A 3 K 11569/05) gegen den am 5. Oktober 2005 mit Einschreibebrief zu Post gegebenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. September 2005 ist noch nicht entschieden.

Der am 12. Oktober 2005 beim beschließenden Gericht gestellte Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2005 anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Er hat auch in der Sache Erfolg. Denn es bestehen ernstliche Zweifel (vgl. § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG) an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Die Antragsgegnerin legt der Antragstellerin zur Last, sie habe sich am 20. Juni 2006 in der Aufnahmeeinrichtung in Trier als Asylsuchende gemeldet und sei der Aufforderung dieser Einrichtung, sich zur Aufnahme ihres Asylantrages spätestens bis zum 21. Juni 2005 in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe einzufinden, erst am 30. Juni 2005 nachgekommen, nachdem sie zuvor nur bei der Pforte der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe vorgesprochen gehabt habe. Der Antrag sei daher entsprechend § 71 Abs. 1 AsylVfG als Folgeantrag zu behandeln und als solcher unbeachtlich, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben seien.

Demgegenüber neigt das Gericht zu der Auffassung, dass die Antragsgegnerin gehalten sein dürfte, das Begehren der Antragstellerin als Erstantrag zu werten; es kann nicht erkennen, dass vorliegend der § 71 Abs. 1 AsylVfG hätte analog angewandt werden dürfen.

Damit ist der Aufenthalt der Antragstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahren zu gestatten (§ 55 AsylVfG) und sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osten



Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 31. Okt. 2005  
Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. C.', written over the printed text of the stamp.